Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 149 (1983)

Heft: 11

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Militärpflicht- und Erwerbsersatz in der Gesamtverteidigung

Nationalrat Ernst Huggenberger, Winterthur, hat den Bundesrat in einer Interpellation auf die Probleme des Militärpflichtund Erwerbsersatzes in den Bereichen der Gesamtverteidigung aufmerksam gemacht und dabei von «Ungereimtheiten» gesprochen. Dienstleistungen im Zivilschutz bewirkten zwar die Reduktion des Militärpflichtersatzes um 10 Prozent pro Diensttag und Jahr. Wer aber Dienst in zivilen Führungsstäben oder in der Kriegswirtschaft leiste, könne damit den Militärpflichtersatz nicht reduzieren und erhalte auch keinen Erwerbsersatz.

Der Bundesrat vertrat in seiner Antwort die Auffassung, dass ohne Verankerung einer allgemeinen Gesamtverteidigungs-Dienstpflicht in der Bundesverfassung keine weiteren Ausnahmen von der Entrichtung des Militärpflichtersatzes statuiert oder weitere Kategorien von Anspruchsberechtigten in der Erwerbsersatzordnung geschaffen werden können. Im einzelnen antwortete der Bundesrat wie folgt:

1. Militärpflichtersatz

Nach Artikel 18 der Bundesverfassung ist die Entrichtung des Militärpflichtersatzes eine subsidiäre Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht. Dieser Grundsatz wurde mit der Berücksichtigung der Leistung von Zivilschutzdiensttagen bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes durch den Gesetzgeber angetastet und auf beide Formen der allgemeinen, jeden Schweizer betreffenden Dienstpflicht (Militär oder Zivilschutz) ausgedehnt. Beim Zivilschutz ermässigt sich nach Artikel 71 der Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz der Militärpflichtersatz um einen Zehntel für jeden Tag Schutzdienst, Nothilfe oder dienstlich bedingte Spital- oder Sanato-riumspflege im Ersatzjahr. Diese Berücksichtigung der Zivilschutzdiensttage bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes wurde bei der Schaffung des Zivilschutzgesetzes in den Jahren 1961/62 auf Begehren des Parlaments eingeführt und beruht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im Bundesrecht.

Demgegenüber besteht für eine Berücksichtigung der Tätigkeit in den zivilen Führungsstäben und in der Kriegswirtschaft bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes keine gesetzliche Grundlage. Ferner widerspräche eine Anrechnung der Dienstleistungen in den zivilen Führungsstäben oder

in der Kriegswirtschaft (welche nicht Auswirkungen der allgemeinen Dienstpflicht, sondern Folge einer besonderen beruflichen oder amtlichen Stellung und der damit verbundenen Kenntnisse sind) dem Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht, wie er heute trotz Mitberücksichtigung der Zivilschutzdienstleistungen noch verstanden werden muss.

2. Erwerbsersatzordnung

Gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige haben Dienstpflichtige (der Schweizer Armee, des Zivilschutzes, Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport sowie an Jungschützenleiterkursen) für jeden besoldeten bzw. vergüteten Diensttag Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung. Die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung ist abschliessend: Wer die dort umschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist auch nicht entschädigungsberechtigt, und zwar selbst dann nicht, wenn er Beiträge an die Erwerbsersatzordnung zu entrichten hat.

Es entspricht dem Wesen einer Sozialversicherung, dass nicht jeder Beitragspflichtige in den Genuss von Leistungen kommt. So entrichten z. B. auch Ausländer, erwerbstätige Frauen ohne Dienstleistung, Angehörige des Katastrophenhilfskorps usw. Beiträge an die Erwerbsersatzordnung, ohne Leistungsansprüche erheben zu können. Der Bundesrat sieht daher keinen Anlass, den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern, wofür eine Gesetzes- und allenfalls eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

Fehlerhafte Waffenhandhabung in der ausserdienstlichen Schiesspflicht

Anlässlich der Obligatorischen Bundesübungen beklagen viele Schützenmeister, dass der durchschnittliche Wehrmann die elementarsten Kenntnisse und Handgriffe zur Bedienung der persönlichen Waffe je länger je weniger beherrscht. Die Mängel werden grösstenteils der Ausbildungsmethodik der Armee zugeschrieben, weil in Sachen praktischer Schiessausbildung spätestens nach der RS weitgehend nur noch auf der Festigungs- und Anwendungsstufe gearbeitet wird. Kaum ein Soldat kann zu Beginn des WK sein Gewehr in einem Stand einschiessen und am präzisen, kontrollierbaren Einzelschuss seine Fertigkeit neu erlangen oder sogar steigern. Das Training in Gefechtsübungen ist absolut notwendig, macht aber falsch justierte Waffen, «chronische Abreisser» und Zielfehler usw. nicht erkennbar, alles Mängel, die den Erfolg des Gefechtes in Frage stellen. Das Obligatorische mit der Treffer- und Wertungswiedergabe auf einem Scheibenbild und mit der rechnerischen Korrektur an der Waffe unter Beizug von erfahrenen Schützenmeistern kann die gröbsten Mängel ausgleichen.

Die breite Mittelmässigkeit der Obligatorisch-Resultate beweist, dass der Präzisionsarbeit an der Waffe zu wenig Beachtung geschenkt wird. Das erforderliche Minimum von 50 Punkten ist sicherlich auch Ursache für die Ergebnisse, genügt es doch zum Erfüllen im Schnitt und umgerechnet

auf eine durchschnittliche Mannsbreite als Ziel, wenn jede der 24 Kugeln eine volle Handbreite am Körper des allfälligen Feindes vorbeipfeift! Das Minimum sollte deshalb schrittweise auf 60 Punkte angehoben werden. Kriegstauglich wären wohl erst 72 Punkte, was im Durchschnitt genau einen Schwarztreffer ergäbe, aber immer noch einem Trefferfeld von 60 cm Breite entspräche!

Der Soldat dürfte kaum in der Lage sein, im Gefecht ein brauchbares rascheres Feuer zu schiessen oder ein anderes Waffensystem erfolgreich anzuwenden, wenn er oft nicht einmal die einzelne Kugel mit seiner persönlichen Waffe sicher ins Ziel bringt. Aber Gefechte werden, nachdem der erste Schuss gefallen ist, in der Regel durch die Anzahl Treffer, bezogen auf den Zeitbedarf und die sicht- und erreichbaren Zielflächen entschieden; selbst die Führung reduziert sich während des Feuergefechtes in der Hauptsache auf Führung durch Feuer. Dennoch liegen die Schwergewichte der militärischen Ausbildung vielfach anders, und Nebensächlichkeiten müssen – oft zu sehr und teilweise wegen falschen Gewichtungen - mitberücksichtigt werden. Weil darum das Obligatorische in der Ausbildung eine Ersatzfunktion wahrnimmt, kann nicht an seinen Abbau oder seine Verlegung in den WK/EK gedacht werden. Die meisten Schützenvereine sind bereit, weiterhin die entsprechende Fronarbeit zu leisten, auch wenn die bisherigen Bundessubventionen für den Aufwand (Scheiben-, Standmiete, Zeigerkosten usw.) nie ausreichen. Vereine und Obligatorisch-Schützen würden jedoch erhöhte Bundessubventionen der Überwälzung der Teuerungskosten auf die Pflichtschützen via Mitgliederbeitrag vorziehen. Zudem könnte der Bund den Vereinen durch die Subventionserhöhung seine Anerkennung ihrer Tätigkeit aussprechen. Dagegen würde eine allfällige Subventionskürzung im Bereiche des ausserdienstlichen Schiesswesens viele Vereine zu Strukturänderungen in den Vereinshaushalten und zu Verschiebungen im Verhältnis von freiwilligen und obligatorischen Übungen zwingen, was zwangsläufig zu Lasten des Obligatorischen ginge.

Am Schluss seien noch die Resultate der Querkontrolle von 1983 angeführt, wie sie die Feldschützen Riehen bei allen Obligatorisch-Teilnehmern durchführten: Man einigte sich für das zu kontrollierende Detail in diesem Jahr auf die Seriefeuersperre, weil damit das Mass der Vorbereitung und elementaren Handhabung sowie die Einhaltung der minimalsten Sicherheitsvorschriften beim Wehrmann und seinen Vorgesetzten erkennbar werden. Die zahlreichen Teilnehmer, die ihre Sperre unaufgefordert vor Betreten des Standes einsetzten oder andere Fehler bei Vorbereitung, Manipulationen, eigentlichem Schiessvorgang und Schusskorrektur machten, wurden der Einfachheit halber nicht mitgezählt. An den acht Übungen auf 300 Meter namen 367 Personen (inkl. vier Damen, sechs Jungschützen) teil. Davon schossen mit dem Sturmgewehr 334 Personen. Genau 41 Teilnehmer mussten zum Einsetzen der Seriefeuersperre aufgefordert werden. Das sind 11,2 Prozent aller Teilnehmer oder 12,7 Prozent der Sturmgewehrschützen (exkl. Damen und Jungschützen, inkl. nicht mehr Schiesspflichtige). Die Betroffenen sind Angehörige praktisch aller Waffengattungen und leisten bei den verschiedensten kantonalen Truppen Dienst. Die Prozentzahlen sind eindeutig zu hoch und sprechen für sich selbst. Rudolf Jelk.

Totentafel

Am 10. September 1983 verschied in seinem Heim in Sion, im Alter von 76 Jahren, Brigadier Guy de Weck.

Als Spross einer alten Freiburger Familie, mit angestammten militärischen Traditionen, diente Guy de Weck - im Besitz des Brevets eines ETH-Ingenieurs - seine Sporen in der Artillerie ab. Angefangen in der F Bttr 17 (FR) und in der Folge Kdt Geb Bttr 1 (VS), war er ein überzeugter Berufsoffizier. Nach den üblichen Generalstabsdiensten übernahm Guy de Weck die Funktion des Art Chefs der alten 1. Division, bevor er als Militärattaché nach Wien abkommandiert wurde. Per 1. Januar 1962 vertraute ihm der Bundesrat das Kommando über die geographisch mehrere Kantone umfassende Territorialbrigade 10 an, deren Kommando er bis Ende März 1969 inne

Vom Scheitel bis zur Sohle Gentleman alter Prägung, eine Persönlichkeit von starker Ausstrahlung, ein Chef und Kommandant im wahren Sinne des Wortes, war Brigadier Guy de Weck sowohl von seinen Vorgesetzten wie von seinen Untergebenen geschätzt und geachtet. Mit ihm verschwindet wieder ein Stück der alten militärischen Tradition.

Im Alter von 86 Jahren verstarb am 21. September 1983 **Brigadier Eric Münch**, Instruktionsoffizier der Genietruppen und von 1947 bis Ende 1961 Chef der Abteilung für Luftschutz. Vor seiner Beförderung zum Brigadier hatte der studierte Architekt und Ingenieur in der Armee in verschiedenen Stäben Generalstabsfunktionen inne und kommandierte nach dem Aktivdienst das Gebirgsinfanterieregiment 36.

Billigere Munition für Schützen?

Der Bundesrat hat ein Postulat von Nationalrat Laurent Butty, Fribourg, zur Prüfung entgegengenommen, das sich mit dem Preis der 7,5-mm-Munition für das ausserdienstliche Schiesswesen befasst. Im Postulatstext wies Nationalrat Butty darauf hin, dass die Vorräte an 7,5-mm-Gewehrmunition (GP 11) infolge der bevorstehenden Beschaffung des neuen Sturmgewehrs mit dem Kaliber 5,6 mm schneller verbraucht werden müssten. Heute schon würden im ausserdienstlichen Schiesswesen Patronen verschossen, die zehn bis zwölf Jahre alt seien. Eine gewisse Anzahl von Patronen müssten vernichtet oder überholt werden, weil sie den Anforderungen nicht mehr genügten.

Das Postulat ersucht den Bundesrat, den Preis für die 7,5-mm-Munition, die ausserdienstlich verschossen wird, zu stabilisieren oder sogar herabzusetzen. Den Schützengesellschaften soll verbilligte Munition zur Verfügung gestellt und dafür gesorgt werden, dass die alte Munition nach fünf Jahren nicht mehr verwertet wird.

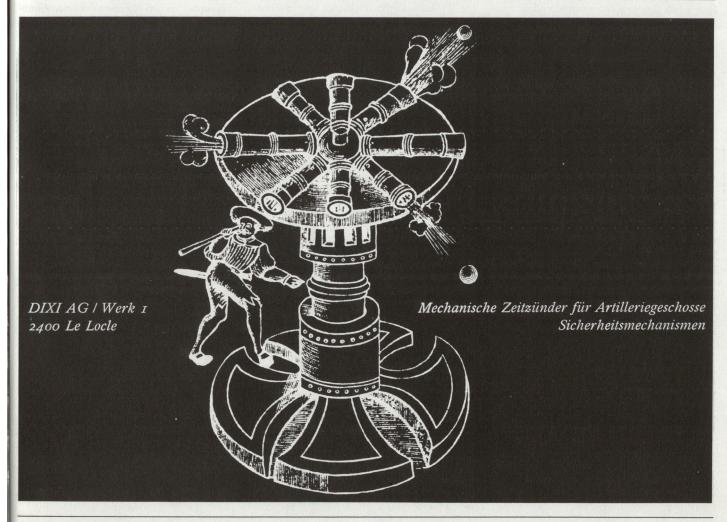
Ähnliche Massnahmen fordert das Postulat auch für die 9-mm-Ordonnanzmunition, die unerschwinglich geworden sei; ihr Preis habe sich in weniger als zehn Jahren verdoppelt.

Pièces moulées ou injectées d'après dessin ou modèle Isolants électrothermiques anti-arc

Petit appareillage d'installations électriques

1337 Vallorbe Tél. 021 83 24 41 Télex 459114





ASMZ Nr. 11/1983

675